

Interpellation Michèle Kottelat, glp, betreffend Skylounge: kommerzielle Nutzung des öffentlichen Bereichs und Beleuchtungskonzept

Antwort des Stadtrats vom 4. Oktober 2011

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. August 2011 hat Michèle Kottelat, Grünliberale Partei Stadt Zug, die Interpellation „Skylounge: kommerzielle Nutzung des öffentlichen Bereichs und Beleuchtungskonzept“ eingereicht. Sie stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Vorbemerkungen

Mit der Beantwortung der Interpellation Karl Kobelt, FDP, Philip C. Brunner, SVP, und Richard Rüegg, CVP, betreffend „öffentlicher Zugang zur Skylounge – hält der Stadtrat Wort?“ haben wir ausführlich Fragen zur Skylounge und zum Vertrag zwischen der Stadt Zug und der Credit Suisse Asset Management Funds AG, CSAMF, beantwortet (vgl. GGR-Vorlage Nr. 2148 vom 3. Mai 2011). Wir verweisen daher auf diese Antwort, soweit mit der vorliegenden Interpellation die gleichen oder ähnliche Fragen gestellt werden.

Frage 1

Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit der öffentliche Teil der Skylounge klar als solcher bezeichnet wird und für alle ersichtlich ist, dass in diesem Teil „keine Konsumationspflicht“ besteht?

Antwort

Der öffentliche Teil der Skylounge ist klar gekennzeichnet mit dem Aufdruck „Öffentlicher Bereich: Kein Konsumationszwang“. Die Beschriftung ist einstweilen noch provisorisch, sie wird durch eine einheitliche Signaletik, welche die Besuchenden der Skylounge vom Erdgeschoss bis zur Bar führen wird, ersetzt.

Frage 2

Ist es wahr, dass im öffentlichen Teil der Skylounge keine mitgebrachten Getränke konsumiert werden dürfen? Wenn ja warum?

Antwort

Gemäss Vertrag der Stadt Zug mit der Credit Suisse Asset Management Funds AG, CSAMF, vom 30. Dezember 2010 dürfen mitgebrachte Getränke - mit Ausnahme von alkoholischen Getränken - im öffentlichen Teil konsumiert werden. Dies haben wir immer so kommuniziert und auch die Betreiberin der Skylounge hält sich an diese Vertragsbestimmung.

Frage 3

Der öffentliche Teil der Skylounge ist der attraktivste Bereich des 18. Stocks. Wie kann verhindert werden, dass dieser Bereich vom Barbetreiber einfach in Beschlag genommen wird und ein Teil der Zuger Bevölkerung aus diesem Teil des Lokals vertrieben wird?

Antwort

Zunächst weisen wir darauf hin, dass ursprünglich eine Bar im 17. Geschoss und nur mit Blick nach Osten und Süden geplant war. Dank dem neuen Vertrag mit der CSAMF kann heute von der nun im 18. Geschoss gelegenen Skylounge eine prächtige Rundschau nach Osten, Süden und Westen geboten werden. Weiter weisen wir darauf hin, dass in der Abstimmungsbroschüre zur Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 der öffentliche Bereich wie folgt umschrieben wurde: „Es bietet sich die Möglichkeit, im obersten Geschoss einen öffentlich zugänglichen Aussichtspunkt, z.B. in Form eines Gastronomiebetriebs zu verwirklichen“. Realisiert wurde nun ein öffentlich zugänglicher Gastronomiebetrieb, wobei zusätzlich ein knapp 40 m² grosser Bereich als „öffentlicher Bereich ohne Konsumationspflicht“ ausgemittelt wurde. Dieser öffentliche Bereich mit der atemberaubenden Aussicht auf Altstadt, See und Alpen sowie nach Ennetsee und auf die Lorzenebene steht - wie die ganze Skylounge - allen Besuchenden offen. In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass nur sehr vereinzelte Besuchende der Skylounge von ihrem Recht, die Aussicht ohne etwas zu konsumieren, Gebrauch machen. Gäste, die zunächst auf eine Konsumation verzichten, sind nach kurzer Zeit meistens vom Ambiente und der grandiosen Aussicht derart entzückt, dass sie länger verbleiben und dazu etwas konsumieren wollen. Es versteht sich, dass aufgrund dieser Erfahrungen und des aktuell grossen Publikumsinteresses der rund 40 m² grosse „öffentliche Bereich ohne Konsumationspflicht“ nicht für einzelne allenfalls nicht konsumwillige Gäste frei gehalten werden kann. Sollten nicht konsumbereite Gäste im „öffentlichen Bereich“ keinen Platz mehr finden, so bietet die Betreiberin diesen Gästen selbstverständlich einen Platz im „konsumationspflichtigen“ Bereich an, ohne dass sie hier etwas konsumieren müssen. Das Personal ist entsprechend instruiert.

Frage 4

Welche Mittel hat der Stadtrat um die Interessen der Zuger Bevölkerung beim Hausbesitzer und Geranten durchzusetzen?

Antwort

Die Interessen der Bevölkerung sind – wie Sie der vorstehenden Antwort zu Frage 3 entnehmen können – voll und ganz gewahrt. Als Grundlage dient der Vertrag der Stadt Zug mit der Credit Suisse Asset Management Funds AG (CSAMF) vom 30. Dezember 2010.

Frage 5

Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass das Beleuchtungskonzept der Skylounge weder den heutigen Anforderungen an Energieeffizienz noch den Zielen der „2000 Watt Gesellschaft“ entspricht? Was gedenkt er diesbezüglich zu unternehmen?

Antwort

Die Liegenschaft „Uptown“, welche sich im Eigentum der Credit Suisse Asset Management Funds AG (CSAMF) befindet, erfüllt in einem ausgeprägten Masse die beiden Standards „greenproperty Gold“ und Minergie-Eco“. Beide Standards stellen eine integrale Betrachtung der heute geltenden und anerkannten Nachhaltigkeitsaspekte dar. Die Systemgrenze zur Beurteilung der energetischen Werte wird durch Minergie definiert und ist in Fachkreisen anerkannt. Die Systemgrenze wurde durch greenproperty adaptiert. Die Liegenschaft „Uptown“ erfüllt bei der energetischen Beurteilung gemäss SIA Merkblatt 2031 im Energieausweis für Gebäude die Energieklasse A bei der Treibhausgasemission.

Die Beurteilung einer einzelnen Komponente wie zum Beispiel die dekorative Beleuchtung im Publikumsbereich der Skylounge ist wenig aussagekräftig und greift zu wenig weit. Eine Gesamtbetrachtung des Systems ist sinnvoller. Die Skylounge wie auch das Gesamtgebäude verfügen nebst dem attraktiven Publikumsraum auch zudienende, rückwärtige Räume wie Korridore, Toilettenanlagen, Küche, Lagerräume, Technikräume etc., welche bei der Gesamtbetrachtung in die Verbrauchsrechnung mit einzubeziehen sind. Die rückwärtigen Flächen wurden als Kompensationsflächen beispielsweise zugunsten der dekorativen Beleuchtung in der Bar herbeigezogen. Im Weiteren erfüllt die Beleuchtung der Skylounge die gesetzlichen Normen nach SIA 380/4. Diese verbietet veraltete und energieintensive Leuchten.

Die Gestaltung der Skylounge erfolgte durch das international bekannte Interior-Design-Büro Iria Degen Interiors aus Zürich. Die Beleuchtung wurde wegen ihrer Brillanz und Stimmung erzeugenden Wirkung durch die Experten ausgewählt. Bei der Auswahl der Leuchten ging es mitunter auch darum, dem Raum die notwendige Würde und Stil zukommen zu lassen. Seitens der Eigentümerschaft wurden verschiedenste Leuchtmittel-Technologien, unter anderem Niedervolthalogen und Light Emitting Diodes (LED) auch bezüglich ihrer Energieeffizienz erörtert. Gegenüber den

eingesetzten Xenon Metalldampflampen weisen diese Leuchtmittel eher eine geringere Lichtausbeute (Lumen/Watt) auf. Die Xenon Leuchtmittel weisen zudem eine Brenndauer von ca. 10'000 - 20'000 Stunden gegenüber ca. 3'000 Stunden bei Niedervolt-Halogen auf. Die Beleuchtung wird über das Gebäudeautomationsystem mit unterschiedlich programmierten Lichtszenen betrieben.

In der Gesamtbetrachtung hinsichtlich Technologie und Energiekennwerte besteht weder für die Skylounge noch für das „Uptown“ Handlungsbedarf.

Antrag

Wir beantragen Ihnen, die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 4. Oktober 2011

Dolfi Müller, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilage:

- Interpellation Michèle Kottelat, glp, vom 17. August 2011 betreffend Skylounge: kommerzielle Nutzung des öffentlichen Bereichs und Beleuchtungskonzept

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Theddy Christen, Leiter Immobilien, Telefon 041 728 20 30.